

Von: Brigitta.Kubik@bmj.gv.at im Auftrag von Roland.Miklau@bmj.gv.at
Gesendet: Dienstag, 23. März 2004 10:21
An: Schernthanner Gert, Dr.
Betreff: Antwort: Österreich-Konvent; Ausschuss 9; Überarbeiteter Teil
des Ausschussberichts.

Lieber Kollege Schernthanner!

Danke für die Übermittlung des überarbeiteten Berichtsentwurfes des Ausschusses
9. Zum Punkt II) 3) (Staatsanwaltschaft) hätte ich nur kleine redaktionelle
Anmerkungen:

In dem in der 8. Zeile beginnenden Klammersausdruck könnten die Worte
"insbesondere einer" entfallen. Beim Weisungsrecht mutet der unter e) angeführte
Vorschlag in der Formulierung etwas beunruhigend an, weil man sie als laufende
(begleitende) Überprüfung anhängiger Strafsachen (miss)verstehen könnte.
Zumindest sollte das Wort "unterstellt" vermieden werden. In dem mit den Worten
"Eine weitere Idee" beginnenden Absatz könnte im zweiten Satz am Beginn des
Klammersausdrucks das Wort "etwa" entfallen, weil andere Fälle als die
Zurücklegung der Anzeige und der Rücktritt von der Verfolgung oder der Anklage
praktisch nicht denkbar sind.

Der Absatz am Ende des Punktes VI) 1) zum Menschenrechtsbeirat gefällt mir
deswegen nicht sehr, weil

ein Beirat, dessen Mitglieder ausschließlich vom Innenminister ernannt
werden, seine Prüfungskompetenz nicht auf andere Bereiche "ausweiten"
kann und

weil die Frage möglichst offen bleiben sollte, ob ein übergeordneter
Menschenrechtsbeirat für alle Bereiche (Sicherheitsbehörden,
Justizanstalten, psychiatrische Krankenanstalten) geschaffen werden oder
aber neben dem bestehenden Beirat weitere Gremien für die anderen
Ressortbereiche geschaffen werden sollen.

Ich würde etwa folgende Fassung dieses Absatzes vorschlagen: "Schließlich wurde
in der Ausschusssitzung vom 13.2.2004 auch noch eine Neugestaltung des
Menschenrechtsbeirats (derzeit allein für den Bereich der Sicherheitsbehörden
eingerrichtet) im Sinn einer Prüfungskompetenz auch im Bereich der
Justizanstalten bzw. die Schaffung eines gesonderten Gremiums mit gleichen
Aufgaben in diesem Bereich diskutiert, für den derzeit allein die
Strafvollzugskommissionen nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes zuständig sind.
Dabei war man sich weitgehend einig, dass die Unabhängigkeit der Mitglieder
eines Beirats, der Bestellungsverfahren sowie die organisatorische Anbindung
(Parlament?, Bundeskanzleramt?, Bundespräsident?), verfassungsrechtlich -
wiederum etwa im Siebenten Hauptstück des B-VG - zu gewährleisten sind. Die
Zuständigkeit eines Menschenrechtsbeirats für gerichtlich angeordnete
Anhaltungen müsste sich auf die Überprüfung und Kontrolle der Haftbedingungen
und mögliche Verbesserungen im Sinne eines präventiven Menschenrechtsschutzes,
nicht aber auf eine individuelle Rechtmäßigkeitskontrolle der Entscheidungen
unabhängiger Gerichte beziehen. Die Einrichtung eines oder mehrerer unabhängiger
Beiräte wäre nach dem Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen zum
Übereinkommen gegen die Folter, das von Österreich in nächster Zeit ratifiziert
werden soll, obligatorisch vorzunehmen."

Mit herzlichen Grüßen
Roland Miklau